

Satzung über die Veranstaltung der Wochen- und Jahrmärkte der Kreisstadt Korbach
(Marktordnung)

Satzung
über die Veranstaltung der Wochen- und Jahrmärkte
der Kreisstadt Korbach (Marktordnung)

vom 02.05.1988, in Kraft getreten am 07.05.1988, geändert durch
I. Nachtrag vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
II. Nachtrag vom 04.11.2009, in Kraft getreten am 28.11.2009.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Märkte in Korbach

- (1) Die Stadt Korbach als Veranstalter betreibt folgende durch den Magistrat aufgrund § 69 GewO festgesetzte Märkte als öffentliche Einrichtungen:
 1. Wochenmarkt (§ 67 GewO)
 2. Jahrmärkte (§ 68 GewO)
 - a) Kram- und Viehmarkt: „Kiliansmarkt“
 - b) Kram- und Viehmarkt: „Herbstmarkt“
- (2) Das Recht zur Teilnahme ergibt sich aus § 70 GewO.

§ 2 *

Zulassung

- (1) Wer als Marktbeschicker an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch den Veranstalter.
- (2) Alle Zulassungen werden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid erteilt. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Zulassung setzt voraus, dass ein schriftlicher oder elektronischer Antrag an den Veranstalter gerichtet wird, aus dem die gewünschte Platzgröße und die Art des Ge-

* § 2 geändert durch II. Nachtrag vom 04.11.2009

Satzung über die Veranstaltung der Wochen- und Jahrmärkte der Kreisstadt Korbach
(Marktordnung)

schäftes oder die zum Verkauf kommenden Waren hervorgehen. Die Entscheidung über die Zulassung wird innerhalb von drei Monaten nach Bewerbungsschluss getroffen.

- (4) Art und Umfang der Zulassung bestimmt der Veranstalter im Rahmen der Organisation des Marktes und des hierzu bereitgestellten Geländes.
- (5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesicker die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. die Zahl der für den jeweiligen Markt vorgesehenen Stände der jeweiligen Branche erfüllt ist,
 4. der Marktbesicker in der Vergangenheit erheblich oder wiederholt gegen die Satzungsbestimmungen verstoßen hat.
- (6) Die Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für einen Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz auf dem Kram- und Viehmarkt nicht zum vorgeschriebenen Termin oder auf dem Wochenmarkt wiederholt nicht eingenommen wird,
 2. der Platz des jeweiligen Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Marktbesicker, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Marktbesicker die fälligen Standplatzgebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht wie festgesetzt bezahlt,
 5. andere als die in der Erlaubnis zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden oder andere als die zugelassenen Geschäfte aufgestellt werden.

§ 3

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von besonders beauftragten Bediensteten des Veranstalters (Marktmeistern) ausgeübt, deren Weisung die Marktbesicker zu befolgen haben.
- (2) Die im Marktverkehr tätigen Personen sind verpflichtet, den Marktmeistern Zutritt zu allen Geschäftsräumen und Anlagen zu gewähren, ihnen und den Beauftragten der amtlichen Stellen über den Betrieb Auskunft zu geben, alle für die Zulassung zur Veranstaltung erforderlichen Nachweise bei sich zu führen und diese ggf. auf Verlangen vorzulegen und sich auf Verlangen auszuweisen.

Satzung über die Veranstaltung der Wochen- und Jahrmärkte der Kreisstadt Korbach
(Marktordnung)

§ 4

Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Marktmeister. Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze nicht bezogen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Es ist nicht gestattet, Standplätze zu wechseln oder auf andere zu übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Marktmeisters.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge, soweit sie nicht zum Geschäft gehören, dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen noch ohne Erlaubnis des Marktmeisters an Bäumen oder Schutzvorrichtungen befestigt werden.
- (3) Jeder Marktbesicker hat an seinem Stand deutlich sichtbar in lesbarer Schrift Vor- und Zuname sowie Anschrift anzubringen.
- (4) Die Marktbesicker sind verpflichtet, in ihren Ständen bzw. Geschäften Feuerlöscher zur Brandbekämpfung bereitzuhalten.
- (5) In den Verkaufseinrichtungen ist eine Preisauszeichnung der angebotenen Waren vorzunehmen. In den Schankwirtschaften (Zelte und Pavillons), den Imbissständen und ähnlichen Verkaufsständen sowie den Fahrgeschäften und Vergnügungsbetrieben ist ein Preisverzeichnis auszuhängen.

§ 6

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Marktbesicker haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Marktordnung zu beachten, insbesondere sollen die Stände und Fahrgeschäfte vor der offiziellen Eröffnung des Marktes nicht betrieben werden.
- (2) Jeder Marktbesicker hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seines Geschäftes so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder belästigt wird.

Satzung über die Veranstaltung der Wochen- und Jahrmärkte der Kreisstadt Korbach
(Marktordnung)

- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. die auf Verkauf abzielende Tätigkeit von Personen, die keine Marktstände innehaben, mit Ausnahme des Viehhandels auf dem hierfür bereitgestellten Gelände,
 3. das Betteln, auch dann, wenn zugleich minderwertige Waren ohne Benutzung eines zugeteilten Standplatzes angeboten werden,
- (4) Der Verkauf einer Ware darf nicht vom Kauf anderer Waren abhängig gemacht werden.
- (5) Werbemittel dürfen an den Geschäften nur angebracht werden, soweit sie darauf Bezug haben. Fahnen, Girlanden, Transparente und ähnliches sind so anzubringen, dass sie den ordnungsgemäßen Marktablauf nicht stören. Wer nicht zu den zugelassenen Marktbesckickern gehört, darf auf dem Marktgelände nicht werben.
- (6) Während der Marktzeit darf der Veranstaltungsplatz von Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Dies gilt nicht für Rettungs-, Polizei- und städtische Fahrzeuge im Einsatz.

Ausnahmen von Abs. 6 Satz 1, z. B. zum Be- und Entladen von Waren, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Marktmeister.

§ 7

Parkplätze, Feuerwehrstraßen, Brandwege u. a.

Die vom Veranstalter bestimmten Plätze zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung – insbesondere Parkplätze, Feuerwehrstraßen, Durchlässe, Einfahrten, Brandwege – dürfen nicht als Abstell- oder als Standplätze benutzt werden.

§ 8

Sauberhaltung der Marktplätze

- (1) Jeder Marktbesckicker hat vor und neben seinem Standplatz selbst für Sauberkeit während der Marktzeit zu sorgen. Abfälle sind auf die hierfür vorgesehenen besonderen Plätze (Behälter) zu bringen. Der Standplatz ist nach Beendigung des Marktes freizumachen und von Abfällen zu säubern.
- (2) Bei Imbiss- und Getränkegeschäften sind Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen.
- (3) Wasser oder sonstige Flüssigkeiten dürfen nicht auf Wege oder Nachbarplätze ausgeschüttet oder abgeleitet werden.

Satzung über die Veranstaltung der Wochen- und Jahrmärkte der Kreisstadt Korbach
(Marktordnung)

§ 9

Lautstärke

- (1) Die Lautstärke ist von jedem Marktbesicker so zu regeln, dass weder Nachbar-geschäfte übermäßig beeinträchtigt noch Marktbesucher belästigt werden; sie soll im All-gemeinen 70 dB (A) nicht überschreiten. Die Marktaufsicht kann Anlagen, die mit zu großer Lautstärke oder den Auflagen zuwider betrieben werden, außer Betrieb setzen.
- (2) Während der Markteröffnung (§ 13 Abs. 2) sind Lautsprecher abzuschalten.

§ 10

Haftung

- (1) Die Marktbesicker haften dem Veranstalter für alle Aufwendungen und Schäden, die diesem durch den Betrieb des Geschäftes und Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung entstehen. Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche Dritter.
- (2) Mängel an der Beschaffenheit der zur Veranstaltung bestimmten Fläche sind vom Beschicker zum Zeitpunkt der Zuweisung dem Veranstalter zu melden.
- (3) Ein später geltend gemachter Mangel an der Beschaffenheit der Standfläche schließt die Haftung des Veranstalters aus. Für widrige Platzverhältnisse, die durch höhere Gewalt entstanden sind oder entstehen (Regenfälle, Sturm usw.), haftet der Veranstalter nicht.
- (4) Ebenso haftet er nicht für Personen- und Sachschäden, die aufgrund der vorgenannten Ereignisse entstanden sind. Die Marktbesicker sind verpflichtet, sich gegen Perso-nen- und Sachschäden, die aus ihrem Benutzungsbereich hergeleitet werden, durch eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abzusichern.

Abschnitt II

Wochenmarkt

§ 11

Marktort und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt der Stadt Korbach findet samstags auf dem Platz an der Oberstraße statt.

Der Magistrat wird ermächtigt, einen Wochenmarkt zusätzlich mittwochs zuzulassen, sofern sich hierfür eine ausreichende Zahl von Marktbesickern ergibt.
- (2) Der Markt beginnt in den Monaten April bis September um 7.00 Uhr, in den Monaten Oktober bis März um 8.00 Uhr und endet spätestens um 14.00 Uhr.

**Satzung über die Veranstaltung der Wochen- und Jahrmärkte der Kreisstadt Korbach
(Marktordnung)**

- (3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
- (4) Das Aufstellen und Einrichten der Marktstände sowie das Anfahren und Ausladen der Waren darf nicht vor 6.00 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor 7.00 Uhr erfolgen und soll bis zum Beginn der Verkaufszeit beendet sein.
- (5) Spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit haben die Marktbesicker die ihnen überlassene Standfläche abgeräumt und in einem sauberen, unversehrten Zustand zu verlassen.

§ 12**Gegenstände des Marktverkehrs**

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 13**Parkverbot**

Das Parken von Fahrzeugen aller Art auf dem für den Wochenmarkt bestimmten Teil des Platzes während der Marktzeiten ist untersagt. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die gleichzeitig als Verkaufsstand dienen.

Abschnitt III

Jahrmärkte (Kram- und Viehmärkte)**§ 14****Marktort und Marktzeit**

- (1) Die Stadt Korbach veranstaltet alljährlich folgende Jahrmärkte (Kram- und Viehmärkte):
 - a) am ersten Freitag, Samstag und Sonntag im Monat Juni den „Kiliansmarkt“,
 - b) am dritten Samstag und Sonntag im Monat September den „Herbstmarkt“.

Satzung über die Veranstaltung der Wochen- und Jahrmärkte der Kreisstadt Korbach
(Marktordnung)

- (2) Der „Kiliansmarkt“ wird am Vorabend um 18.00 Uhr und der „Herbstmarkt“ am Vortag um 15.00 Uhr eröffnet. Fällt der Eröffnungstag beim Kiliansmarkt auf einen Feiertag, findet die Markteröffnung um 15.00 Uhr statt.

Fällt der unter § 14 Abs. 1 a) genannte Zeitpunkt mit dem Pfingstfest zusammen, kann der „Kiliansmarkt“ terminlich verschoben werden. Findet der „Kiliansmarkt“ am Pfingstfest statt, dauert er bis einschließlich Pfingstmontag.
- (3) Abgesehen vom Eröffnungstag (Abs. 2, Satz 1 und 2) beginnen die Jahrmärkte sonntags um 11.00 Uhr, im Übrigen um 8.00 Uhr.
- (4) Die Geschäfte sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich geöffnet und ab Beginn der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten.
- (5) Die Jahrmärkte enden zu der für sie festgelegten Sperrzeit.
- (6) Ort der Märkte ist das Festgelände auf der Hauer (Hauerplatz), der dort angrenzende Teil der Medebacher Landstraße zuzüglich dem dahinter liegenden Freigelände sowie der an das Festgelände angrenzende Teil der Karpatenstraße.

§ 15

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) Der Krammarkt erstreckt sich auf alle Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 67 GewO), des Jahrmarktverkehrs (§ 68 GewO) sowie auf alle übrigen Nahrungs- und Genussmittel und Erzeugnisse einschließlich geistiger Getränke sowie freiverkäuflicher Arznei- und Heilmittel. Soweit hierfür besondere Erlaubnisse erforderlich sind, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt.
- (2) Der Viehmarkt erstreckt sich auf den Handel mit Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen, Kaninchen und Geflügel. Soweit hierfür besondere gesetzliche Bestimmungen gelten, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt.
- (3) Der Verkauf von explosiven Stoffen, insbesondere von Feuerwerkskörpern und Schießpulver, ist verboten. Auch dürfen weder jugend- und sittengefährdende, feuergefährliche noch solche Gegenstände angeboten werden, durch die die Besucher der Veranstaltung belästigt oder gefährdet werden können.

§ 16

Aufbau und Abbau der Geschäfte

- (1) Zelte, Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte und Verkaufsstände aller Art müssen so aufgebaut werden, wie es von dem Marktmeister der Stadt bei der Platzverteilung angeordnet wird. Die zugewiesene Fläche eines Standplatzes darf nicht überbaut oder in anderer Weise erweitert werden.

Satzung über die Veranstaltung der Wochen- und Jahrmärkte der Kreisstadt Korbach
(Marktordnung)

- (2) Der Aufbau derjenigen Geschäfte, für die eine Bauabnahme erforderlich ist, muss spätestens am Eröffnungstage um 10.00 Uhr beendet sein. Der Aufbau aller übrigen Geschäfte hat am selben Tage bis eine Stunde vor Marktbeginn zu erfolgen.
- (3) Der Abbau der Geschäfte darf nicht vor Marktschluss vorgenommen werden. Er muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Ende des Marktes abgeschlossen sein. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung zulässig.
- (4) Ein zugelassenes Geschäft darf während der Marktzeit ohne vorherige Genehmigung des Veranstalters nicht abgebaut, verändert oder umgebaut werden.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 17

Hinweis auf allgemein gültige Vorschriften

Die für den Marktbetrieb allgemein gültigen sonstigen Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung, Getränkeschankanlagenverordnung, Lebensmittelgesetz, Hessische Lebensmittelhygiene-Verordnung, Verordnung über Preisangaben, Eichgesetz, Tierseuchengesetz, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hessische Bauordnung, Richtlinien über fliegende Bauten, sind zu beachten.

§ 18

Gebühren

Für die Benutzung der Marktplätze sind Gebühren zu entrichten, die gemäß den Bestimmungen des § 71 GewO in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt werden.

§ 19 *

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt:
 1. Weisungen der Marktaufsicht, Zutritt und Auskunftspflicht - § 3,
 2. Verkauf vom zugewiesenen Standplatz - § 4 Abs. 1,
 3. Wechsel oder Übertragung zugeteilter Standplätze - § 4 Abs. 3,

* § 19 geändert durch I. Nachtrag vom 04.09.2001

Satzung über die Veranstaltung der Wochen- und Jahrmärkte der Kreisstadt Korbach
(Marktordnung)

4. Verkaufseinrichtungen - § 5,
 5. Verhalten auf dem Markt - § 6 Abs. 2, 3 und 4,
 6. Anbringung von Werbemitteln - § 6 Abs. 5,
 7. Befahren des Veranstaltungsplatzes - § 6 Abs. 6,
 8. Freihaltung von Parkplätzen, Feuerwehrstraßen und Brandwegen - § 7,
 9. Sauberhaltung - § 8,
 10. Lautstärke - § 9,
 11. Auf- und Abbau der Marktstände (Wochenmarkt) - § 11 Abs. 4 und 5,
 12. Offenhalten der Geschäfte, Beleuchtung - § 14 Abs. 4,
 13. Verkauf nicht zugelassener Gegenstände - § 15 Abs. 3,
 14. Auf- und Abbau der Geschäfte (Jahrmärkte) - § 16.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500,00 Euro nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I 1975 S. 80, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977), geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 OwiG ist der Magistrat der Stadt Korbach.

§ 20

Zwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Veranstaltung der Kram- und Viehmärkte und des Wochenmarktes in der Stadt Korbach vom 3. März 1973 außer Kraft.